

# Folgen der AVIG-Revision in der Sozialhilfe : Winterthurs Probleme nehmen zu

Autor(en): **Ingold, Maja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Folgen der AVIG-Revision in der Sozialhilfe

### Winterthurs Probleme nehmen zu

*Seit dem 1. Juli 2003 ist das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) in Kraft. Dieser Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung bewirkte, dass in der Stadt Winterthur Mitte Jahr auf einen Schlag 116 Personen ausgesteuert wurden.*

Im Vorfeld sagten Fachleute voraus, dass ungefähr 15 Prozent aller ausgesteuerten Personen früher oder später auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. Der grosse Rest der Ausgesteuerten sucht und findet andere Wege, sich über kürzere oder längere Zeit finanziell über Wasser zu halten. Studienergebnisse belegen, dass der durch die Ausschöpfung der Versicherungsleistungen erhöhte Druck bei den Ausgesteuerten dazu führt, dass die Bereitschaft, irgend eine Arbeit anzunehmen, wächst, oder dass der Sprung in eine meist wenig erfolgversprechende berufliche Selbständigkeit gewagt wird. Andere bestreiten den Lebensunterhalt aus Ersparnissen oder werden von Familienangehörigen oder nahestehenden Personen unterstützt. Häufig kann auf diese Weise der Gang zur Sozialhilfe vermieden oder hinausgezögert werden.

### Die Sozialhilfe gerät unter Druck

Die positiven Prognosen haben sich leider nicht bewahrheitet, wie die folgenden statistischen Angaben belegen. Bei der anhaltend schlechten Arbeitsmarktlage schrumpfen die Chancen, kurz vor Ablauf des Anspruchs auf Taggelder eine Erwerbsarbeit zu finden. Und einzig die Sozialhilfe als unterstes Netz im System

der sozialen Sicherung bietet den betroffenen Personen Gewähr, dass ihre wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Die Sozialberatung Winterthur nahm folgende Einschätzung vor: In Anbetracht der hohen Arbeitslosenquote (momentan 5.9 Prozent) und der lokal sehr angespannten Arbeitsmarktlage rechnete sie mit rund 25 bis 30 betroffenen Personen, die kurze Zeit nach der vorgezogenen Aussteuerung, d.h. nach dem 1. Juli 03, Sozialhilfe beantragen müssen. Tatsächlich haben sich in den ersten drei Monaten seit in Krafttreten der AVIG-Revision bereits 41 Personen (35 Prozent) angemeldet. Dazu kommen jeden Monat weitere Personen, deren Arbeitsversicherungsanspruch ausgeschöpft ist. Der wegen der Taggeldreduktion ausgelöste Aussteuerungsschub beeinflusst die Fallzahlen stark und trägt damit wesentlich zur Kostensteigerung bei der Sozialhilfe in Winterthur bei. Erschwerend kommt dazu, dass ausgesteuerte Personen nicht mehr auf Kosten der Arbeitslosenversicherung an Qualifikations- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen können. Alle Integrationsbemühungen müssen im Rahmen der Sozialhilfe finanziert werden. Das heisst zu 95 Prozent zu Lasten der Gemeinde. Durch diese Regelung wird ein einheitliches Vorgehen bei der Berufsintegration verunmöglicht, sind doch die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen sehr unterschiedlich.

Da in Winterthur nicht nur die Einstieger in die Sozialhilfe markant zunehmen, sondern auch die Gruppe mit Bezugsdauer über 5 Jahre, wächst der

Sozialhilfaufwand in besorgniserregender Weise.

Artikel 27 AVIG sieht vor, dass in Kantonen oder Regionen, die während sechs und mehr Monaten eine Arbeitslosenquote von mehr als 5 Prozent aufweisen, die maximale ALV-Bezugsdauer von 400 wieder auf 520 Taggelder erhöht werden kann. Die Arbeitslosenversicherung finanziert 80 Prozent die Mehrkosten für die erhöhte Bezugsdauer, die restlichen Kosten tragen die Kantone selber oder wälzen sie ganz oder teilweise auf die Gemeinden ab. Winterthur wäre wie alle Städte und Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten stark auf die Unterstützung des Bundes und des Kantons angewiesen. Die Stadt Winterthur hat deshalb den Regierungsrat darum gebeten, dem Bund ein Gesuch um Verlängerung des Taggeldanspruchs zu stellen.

Bei der Frage, für welches Gebiet ein Gesuch zu stellen ist, steht fest, dass der Kanton als Ganzer die Bedingungen nicht erfüllt und das kleinstmögliche in Frage kommende Teilgebiet eine gewisse Anzahl Gemeinden umfassen muss. Nach Auffassung des seco entspricht das in etwa einem Bezirk. D.h. dass Winterthur mit einer Erwerbslosenziffer von 5,9 Prozent das Kriterium von 5 Prozent nicht erfüllt, weil die ganzen Bezirksgemeinden mit tiefen Arbeitslosenziffern mitgezählt werden. Diese Regelung trägt den Problemen der Städte (ausser Zürich, da ein Bezirk für sich) in keiner Weise Rechnung. Und es muss abgewartet werden, ob sich eine andere Art der Krisenregelung finden lässt. Sonst hat es zur Folge, dass der Bund bei der Arbeitslosenversicherung spart und die für die Sozialhilfe zuständigen Kommunen oder Kantone stärker belastet werden.

## Verpasster Einstieg ins Erwerbsleben

Eine weitere Änderung betrifft die Erhöhung der erforderlichen Beitragszeit von 6 Monate auf neu 12 beitragspflichtige Monate (Art. 13 AVIG) innerhalb einer Rahmenfrist. Auch diese Gesetzesänderung wirkt sich langfristig sehr ungünstig auf die Sozialhilfe aus, weil immer mehr Personen einen dauerhaften Einstieg ins Erwerbsleben gar nicht mehr meistern und deshalb nie einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsleistungen begründen können. Vor allem junge Leute mit einem gescheiterten Zugang ins Berufsleben und langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit schlechten Vermittlungschancen schaffen es nicht mehr, die erforderliche Beitragszeit zu erfüllen. In der Folge sind sie meist über längere Perioden auf wirtschaftliche Hilfe und Integrationshilfen im Rahmen der Sozialhilfe angewiesen.

Die geschilderten Auswirkungen der AVIG-Revision sind ein Beispiel des zunehmenden Spardrucks. Bund und Kantone kündigen allenthalben weitere Sparmassnahmen an. Sie summieren sich auf schlecht absehbare Beträge. Städte und Gemeinden, die für die unterste Sicherung der Bevölkerung zuständig sind, werden gezwungen, die Auswirkungen des Spardrucks zu tragen und eigene Strategien zur Bewältigung der schwierigen Situation zu entwickeln, während sie selber in umfangreichen Sparprogrammen stecken, die ihren eigenen Haushalt stabilisieren sollen.

*Maja Ingold, Stadträtin,  
Vorsteherin Departement Soziales, Winterthur*